

# **NIEDERSCHRIFT**

über die **5.** Sitzung

# des Finanzausschusses

(XVI. Wahlperiode)

Tag der Sitzung: **26.09.2016** 

Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich

Kreissitzungssaal (1. Etage)

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich (Tel. 02181/601-2171 und -2172)

Beginn der Sitzung: 17:05 Uhr Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

Den Vorsitz führte: Dieter Jüngerkes

# Sitzungsteilnehmer:

### CDU-Fraktion

1. Herr Dr. Gert Ammermann

2. Herr Jakob Beyen

3. Frau Barbara Brand

4. Herr Heijo Drießen

- 5. Frau Ursel Meis
- 6. Herr Werner Moritz
- 7. Herr Franz-Josef Radmacher
- 8. Herr Thomas Welter
- 9. Herr Johann-Andreas Werhahn
- 10. Herr Dr. Christian Will

### SPD-Fraktion

- 11. Herr Harald Holler
- 12. Frau Doris Hugo-Wissemann
- 13. Herr Dieter Jüngerkes
- 14. Frau Frederike Küpper
- 15. Frau Gertrud Servos
- 16. Herr Christian Stupp

Vertretung für Herrn Rainer Thiel

Vertretung für Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose

# • Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 17. Herr Matthias Molzberger
- 18. Frau Angela Stein-Ulrich
- 19. Frau Susanne Stephan-Gellrich

# FDP-Fraktion

- 20. Herr Rolf Kluthausen
- 21. Herr Tim Tressel

### Die Linke-Fraktion

- 22. Frau Christel Rajda
- Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft -Die Aktive
- 23. Herr Carsten Thiel

# • Freie Kreistagsgruppe RKN

24. Herr Dr. Johannes Georg Patatzki

# Verwaltung

- 25. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
- 26. Herr Dezernent Bijan Djir-Sarai
- 27. Herr Dezernent Tillmann Lonnes
- 28. Herr Dezernent Ingolf Graul
- 29. Frau Christiana Rönicke

# Schriftführung

- 30. Frau Claudia Baum
- 31. Frau Christina Zaudig

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u> <u>Se</u>	eite
Öffer	ntlicher Teil:	. 3
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit	3
2.	Verpflichtung sachkundiger Bürger	3
3.	Haushaltsentwicklung 2016 Vorlage: 20/1525/XVI/2016	4
4.	Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 Vorlage: 20/1526/XVI/2016	4
5.	Jahresabschluss 2015 Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 20/1527/XVI/2016	5
6.	Gesamtabschluss 2014 Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 20/1530/XVI/2016	5
7.	Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen 2016 Vorlage: 20/1531/XVI/2016	6
8.	Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand/ § 2 b Umsatzsteuergesetz Vorlage: 20/1532/XVI/2016	6
9.	Finanzierung von Investitionen Vorlage: 20/1570/XVI/2016	7
10.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Kapitalanlagen und Finanzrücklagen des Rhein-Kreis Neuss" Vorlage: 20/1584/XVI/2016	8
11.	Mitteilungen und Anfragen	8

# Öffentlicher Teil:

# 1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

### Protokoll:

Nach Begrüßung der Anwesenden stellte Vorsitzender Jüngerkes die ordnungsgemäß erfolgte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses fest.

# 2. Verpflichtung sachkundiger Bürger

### **Protokoll:**

Zur Sitzung waren keine sachkundigen Bürger zu verpflichten.

# 3. Haushaltsentwicklung 2016 Vorlage: 20/1525/XVI/2016

### **Protokoll:**

Kreiskämmerer Graul stellte anhand der Tischvorlage die Entwicklung des Haushaltes im Haushaltsjahr 2016 vor und erläuterte die Veränderungen der einzelnen Ertragsund Aufwandspositionen. Er schloss mit dem Hinweis ab, dass zurzeit nur mit einem im Vergleich zum Gesamtvolumen geringfügigen Verlust im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von rund 620 TEUR zu rechnen ist.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

# 4. Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 Vorlage: 20/1526/XVI/2016

### **Protokoll:**

Zunächst erläuterte Kreiskämmerer Graul die Sitzungsvorlage und verwies darauf, dass der vorliegende Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 das Ziel einer interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit wie auch im Vorjahr verfehlt. Er legte dar, dass weder eine erforderliche Anhebung des Verbundsatzes von 23 auf 28,5 % erfolgt sei noch eine Veränderung der Teilschlüsselmassen zu Gunsten der Kreise, die seit 1980 unverändert seien und der Tatsache nicht mehr Rechnung tragen, dass mittlerweile 80 % der Sozialaufwendungen im Kreisgebiet durch den Kreis zu tragen seien.

Landrat Petrauschke wies ebenfalls auf die ungerechte Verteilung der Gelder des Landes über die Teilschlüsselmassen hin. Er bezog sich hierbei auf den Vortrag von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich und Herrn Micosatt, welcher der Niederschrift beigefügt ist. Er führte aus, dass die unterschiedliche Verteilung zwischen Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden erheblich sei.

Einige Kommunen würden überdies hinaus zur Solidarumlage herangezogen. Es gerate vollkommen in Vergessenheit, dass die Kreise für die kreisangehörigen Gemeinden die Sozialausgaben erbringen müssen, zumal diese Ausgaben überproportional wachsend seien.

Der kreisfreie Raum würde demgegenüber überdurchschnittlich berücksichtigt.

Dr. Ammermann führte aus, dass bei einer "Pro-Kopf-Betrachtung" der Schlüsselzuweisungen die ungerechte Verteilung mehr als deutlich werde. Im Rhein-Kreis Neuss werden bei einer Einwohnerzahl von 450.000 ein Betrag von 115,00 € als Schlüsselzuweisung pro Einwohner gezahlt. Die Stadt Duisburg erhält mit einem Betrag in Höhe von 1.034,00 € pro Kopf das Neunfache. Das Problem der Verteilung wird hierdurch leicht nachvollziehbar und die Pro-Kopf Zahlen machen am Ende die unterschiedliche Gewichtung aus nachvollziehbarer.

Auf den Hinweis von Frau Kreistagsabgeordneten Stephan-Gellrich zur finanzwissenschaftlichen Untersuchung, welche in Auftrag gegeben werden soll, erwiderte Landrat Petrauschke, dass mit dem Ergebnis dieser Untersuchung allerdings erst gerechnet werde, wenn das Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2017 bereits verabschiedet ist. Ferner sei fraglich, ob Ergebnisse überhaupt umgesetzt/ berücksichtigt werden.

Ergänzend wies Kreiskämmerer Graul darauf hin, dass das vom Land zu beauftragende Gutachten nicht die Verteilung der Teilschlüsselmassen untersuche, sondern lediglich die Gewichtung des Soziallastenansatzes.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

# 5. Jahresabschluss 2015 Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 20/1527/XVI/2016

### **Protokoll:**

Herr Kämmerer Graul verweist auf den Entwurf des Jahresabschlusses 2015, insbesondere darauf, dass die Bilanzsumme bei 525 Mio. € liegt und ein Jahresergebnis in Höhe von -842.000 € zu verzeichnen ist.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2015 vorab zur Kenntnis.

# 6. Gesamtabschluss 2014 Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 20/1530/XVI/2016

### **Protokoll:**

Kreiskämmerer Graul weist darauf hin, dass die Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr steigt und bei 633,5 Mio. € liegt. Das Jahresergebnis beläuft sich insgesamt auf einen Betrag in Höhe von -599.000 €.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses des Rhein-Kreises Neuss zum 31.12.2014 vorab zur Kenntnis.

# 7. Über-/ und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen 2016 Vorlage: 20/1531/XVI/2016

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss nimmt die im ersten Verzeichnis 2016 unter b) dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

# 8. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand/ § 2 b Umsatzsteuergesetz

Vorlage: 20/1532/XVI/2016

### **Protokoll:**

Kreiskämmerer Graul erläuterte die gesetzliche Neuregelung und wies nochmals auf die Möglichkeit der Optionserklärung hin.

Umsatzsteuerliche Prozesse der Verwaltung müssten zunächst untersucht werden. Dies benötige Zeit, da es einen erheblichen Aufwand darstelle. Zudem läge das angekündigte, erläuternde Schreiben des Bundesfinanzministeriums noch nicht vor.

Zu Beginn eines jeden Steuerjahres könne trotz Optionserklärung auf neues Recht umgestellt werden.

Auch Kreistagsabgeordneter Dr. Ammermann hält die Ausnutzung des Zeitfensters für sinnvoll. Der Gesetzgeber erkenne durch die Optionserklärung an, dass diese Umstellung gravierende Vorarbeiten erforderlich macht.

Herr Kreistagsabgeordneter Holler schloss sich den Ausführungen an.

Herr Kreistagsabgeordneter Tressel spricht von wenigen Vorteilen, die eine sofortige Umstellung mit sich bringen würde und erklärt, es wäre sinnvoll das alte System so lange wie möglich beizubehalten.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss stimmt zu, dass der Rhein-Kreis Neuss § 2 Abs.3 UstG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiter anwendet. Der Landrat wird gebeten, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

# 9. Finanzierung von Investitionen Vorlage: 20/1570/XVI/2016

### **Protokoll:**

Herr Graul ergänzte die Sitzungsvorlage zur Finanzierung von Investitionen und informierte, dass sich das Finanzierungsvolumen von derzeit 19 Mio. € möglicherweise um 3 Mio. € auf 16 Mio. € reduziert. Dies sei der Fall, wenn sich im Rahmen der jetzt durchgeführten Verfahren herausstelle, dass die betreffenden Entsorgungsanlagen nicht vollständig übernommen werden sollten.

Hinsichtlich des Auftrages des Finanzausschusses (Sitzung am 01.03.2016) an die Verwaltung zu prüfen, inwieweit Kommunalanleihen als alternative Finanzierungsmöglichkeit in Zukunft genutzt werden können, wird auf den Vortrag des Direktors der NRW.BANK Herrn Bernd Kummerow zum Thema Kommunalfinanzierungen bei Anleihen und Schuldverschreibungen, der als Anlage beigefügt ist, verwiesen. Als Fazit fasste Herr Graul zusammen, dass Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Finanzmarkt weiter beobachtet werden. Zurzeit ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Ausführungen von Herrn Kummerow die Finanzierung von Investitionen über Kommunaldarlehen das Mittel der ersten Wahl. Sollten sich in Zukunft erhebliche andere Entwicklungen auf dem Finanzmarkt ergeben, werden diese hinreichend geprüft.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

# 10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen "Kapitalanlagen und Finanzrücklagen des Rhein-Kreis Neuss"

Vorlage: 20/1584/XVI/2016

#### **Protokoll:**

Frau Kreistagsabgeordnete Stephan-Gellrich erklärte für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, dass mit den Ausführungen der Verwaltung in der Sitzungsvorlage der Antrag erledigt sei.

# 11. Mitteilungen und Anfragen

### **Protokoll:**

Herr Graul informierte darüber, dass zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und einigen Mitgliedskörperschaften Uneinigkeit darüber besteht, wer Kostenträger für die Aufgaben der Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII ist.

Nach Ansicht z.B. der Stadt Köln, die diesbezüglich ein Klageverfahren angestrengt hat, müssen die Aufwendungen für o.g. Integrationshilfen vom LVR übernommen werden. Der LVR sieht die Kostenträgerschaft jedoch bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Der LVR hat gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften eine Garantieerklärung in der Form abgegeben, dass allen Mitgliedskörperschaften, sofern der LVR vor Gericht unterliegt, rückwirkend die Aufwendungen für Integrationshilfen erstattet werden. Als Vorsorge für dieses Erstattungsrisiko hat der LVR bereits 2015/2016 eine Rückstellung gebildet und auch für seinen Doppelhaushalt 2017/2018 eine Rückstellung in Höhe von nunmehr 90 Mio. p.A. vorgesehen.

Dies bedeutet, dass die Mitgliedskörperschaften zurzeit und auch künftig "doppelt" belastet werden. Neben den Aufwendungen für Integrationshilfen in Höhe von 2,5 bis 2,8 Mio. Euro, die z.B. beim Rhein-Kreis Neuss anfallen, fließt mindestens der gleiche Betrag an Liquidität über die Landschaftsumlage an den LVR für die Bildung der Rückstellung ab.

Zur Vermeidung der derzeitigen Doppelbelastung auf kommunaler Ebene soll ein Lösungsvorschlag aufgegriffen werden. Dieser sieht vor, dass – sofern der LVR nach Rechtsprechung Kostenträger ist - für alle Mitgliedskörperschaften ein einheitlicher Zeitpunkt vereinbart werden soll, ab dem (künftig) alle Integrationshilfen insgesamt mit dem LVR abgerechnet werden. Damit würde die Bildung einer weiteren Rückstellung beim LVR entbehrlich. Die bereits gebildete Rückstellung könnte ertrags- und umlagewirksam aufgelöst werden (Entlastung bei Landschaftsumlage).

Diesbezüglich erfolgt eine Sitzungsvorlage für die nächste Sitzung des Kreisausschusses am 02.11.2016, die eine verfahrenstechnische Regelung zur Vermeidung der Doppelbelastung hinsichtlich des Aufwandes bei Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen beinhaltet.

### Anmerkung:

Am 28.09.2016 hat die Stadt Köln angekündigt, die Klage zurückzuziehen. Im Hinblick hierauf erübrigt sich möglicherweise das oben dargestellte Vorgehen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Dieter Jüngerkes um 18:40 Uhr die Sitzung.

**Dieter Jüngerkes** 

Vorsitz

**Christina Zaudig** Schriftführung 20 - Amt für Finanzen



# Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1619/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

### Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwicklung 2016

### **Sachverhalt:**

Haushaltsentwicklung zum Berichtsmonat 08/2016

# **Anlagen:**

Gesamtergebnisübersicht zum 31.08.2016

# Haushaltsentwicklung zum Berichtsmonat 08/2016 Gesamtergebnisübersicht

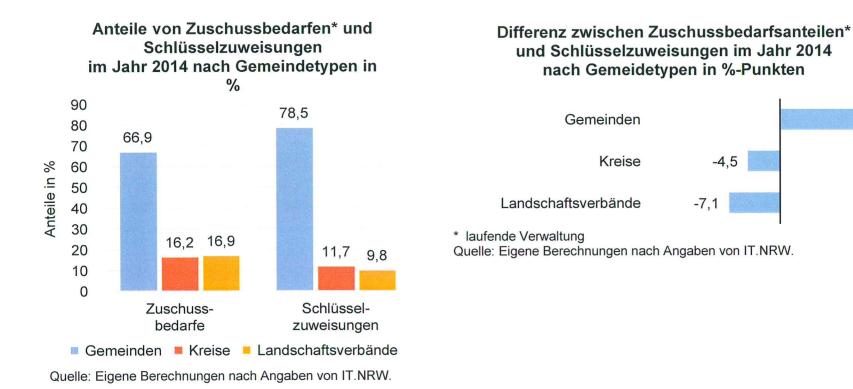
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Planansatz 2016	Ist-Ergebnis zum 31.08.2016	* Prognose zum 31.12.2016	Vergleich Ansatz - Prognose
		2010	31.00.2010	31.12.2010	rrognosc
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.300.000	5.524.796	8.287.194	-12.806
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	316.295.650	195.119.061	* 292.084.806	-24.210.844
3	+ Sonstige Transfererträge	3.767.260	2.745.283	4.077.652	310.392
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.084.563	31.094.826	47.049.312	-35.251
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.626.376	2.903.451	4.420.803	-205.573
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	68.768.616	56.095.908	* 92.708.763	23.940.147
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	7.035.748	3.969.407	6.124.141	-911.607
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	250.000	0	250.000	0
10	= Ordentliche Erträge	456.128.213	297.452.732	455.002.671	-1.125.542
11	- Personalaufwendungen	-62.305.617	-42.042.779	-63.064.169	758.552
12	- Versorgungsaufwendungen	-900.000	-724.358	-1.086.536	186.536
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-60.631.246	-37.401.506	-57.819.061	-2.812.185
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-14.046.049	-9.489.298	-14.233.948	187.899
15	- Transferaufwendungen	-219.438.666	-148.389.765	-222.893.153	3.454.487
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-97.328.934	-67.821.381	-95.250.102	-2.078.832
17	= Ordentliche Aufwendungen	-454.650.512	-305.869.087	-454.346.969	-303.543
18	= Ordentliches Ergebnis = (= Zeilen 10 und 17)	1.477.701	-8.416.355	655.702	-821.999
19	+ Finanzerträge	699.834	444.507	677.061	-22.773
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.177.535	-1.302.350	-1.953.524	224.011
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.477.701,00	-857.843	-1.276.463	201.238
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	0	-9.274.198	-620.761	-620.761
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0		0
26	= Jahresergebnis	0	-9.274.198	-620.761	-620.761

<sup>\* 23.898.157 €</sup> Gemeindebeteiligung aufgrund Satzungsregelung im Bereich SGB II wurde bei Pos. 2 reduziert und bei Pos. 6 erhöht, weil die Veranschlagung in Pos. 2, die Abrechnung jedoch über Pos. 6 erfolgt.

# Teilschlüsselmassenanpassung im kommunalen Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorstandssitzung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen 22. September 2016 Düsseldorf

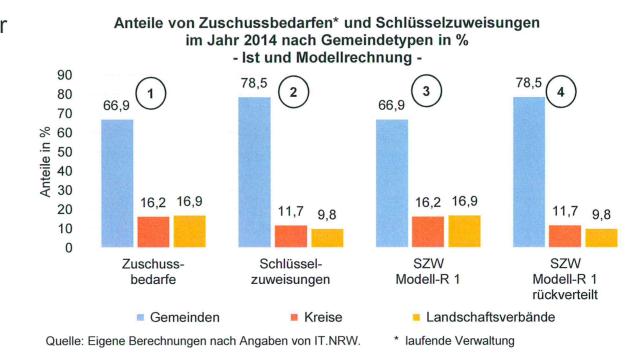
Prof. Dr. Martin Junkernheinrich/Gerhard Micosatt



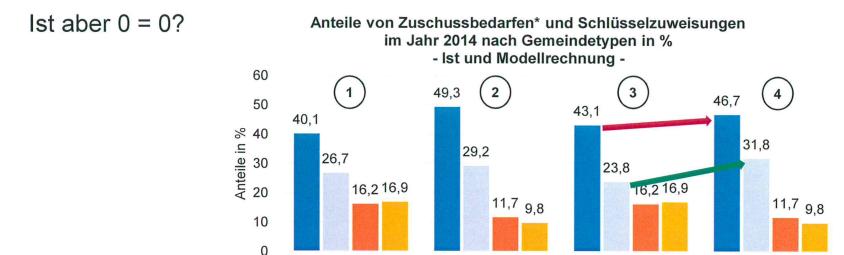
 Die Schlüsselmassenverteilung weicht mittlerweile stark von der Verteilung der Zuschussbedarfe (Auszahlungen aaD nach FiFo) ab.

11,6

Was passiert bei einer vollständigen Schlüsselmassen- anpassung?



- Die Schlüsselzuweisungen (2) werden zunächst an die Zuschussbedarfe (1) angepasst → (3)
- Die Kreise und Landschaftsverbände senken ihre Umlagen, so dass die Mehreinnahmen aus den Schlüsselzuweisungen wieder den Gemeinden zufließen (4) → Die Finanzmasse ist am Ende wieder dort, wo sie vorher war!



Zuschuss-

bedarfe

Wirkungskette 1:

■ kreisfreie Städte ■ kreisangehörige Gemeinden ■ Kreise ■ Landschaftsverbände Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben von IT.NRW. \* laufende Verwaltung

Schlüssel-

zuweisungen

SZW

Modell-R 1

- Die Umlagensenkung der Kreise und Landschaftsverbände trifft kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden unterschiedlich.
- Der Anteil der Finanzmassen verschiebt sich von den kreisfreien Städten (-2,6 %-Punkte) auf die kreisangehörigen Gemeinden (+2,6 %-Punkte).

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

SZW

Modell-R 1 rückverteilt

Ist aber 0 = 0?

# Wirkungskette 2:

- Die Umlagensenkung der Kreise und Landschaftsverbände entlastet die abundanten Städte und Gemeinden genauso wie die übrigen Gemeinden, die zuvor aber Schlüsselzuweisungen verloren haben.
- Von einer Umverteilung von 1,0 Mrd. Euro bei einer maximalen Anpassung bleiben am Ende nach der Rückverteilung über die Umlagen 226,1 Mio. Euro tatsächlich umverteilt.
- Davon entfallen
  - 152,9 Mio. Euro auf die "alten" abundanten Gemeinden,
  - 11,4 Mio. Euro auf neu abundant gewordene Gemeinden und
  - 61,8 Mio. Euro auf die übrigen kreisangehörigen Gemeinden

# Zielerreichung durch eine Schlüsselmassenanpassung

- Kernproblem ist der Zuschussbedarfsanstieg der Kreise durch überproportional wachsende Sozialausgaben.
- Ziel einer Schlüsselmassenanpassung wäre eine soziallastengerechte Umverteilung der Schlüsselmassen.
- Dieses Ziel wird nur zu einem geringen Teil erreicht, weil systembedingt primär diejenigen begünstigt werden, die finanzstark sind und nicht diejenigen, die hohe Sozialausgaben haben.
- Systembedingt werden kreisfreie Städte belastet, am stärksten diejenigen, die eine geringe Finanzkraft und hohe Sozialausgaben haben.
- → Die einfache Schlüsselmassenanpassung löst das Kernproblem nicht.

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

# **Grundproblem: Institutionelle Verortung des Soziallastenansatzes**

- Im kreisangehörigen Raum sind die Kreise die zentralen Aufgabenträger der sozialen Leistungen
- Der Soziallastenansatz ist aber in der Gemeindesäule verankert; der Kreisfinanzausgleich kennt keinen Soziallastenansatz.
- Die Alimentierung der kreislichen Soziallasten erfolgt über einen fiskalischen Umweg.

... dies führt zu zwei Problemen

- Wirkungskette 1: der zweite Finanzausgleich
- Wirkungskette 2: Neutralisierung angerechneter Sonderbedarfe

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

# Ausgewählte Schlussfolgerungen

- Die seit Jahren nicht erfolgte Anpassung der Teilschlüsselmassen an die Bedarfsentwicklung (Zuschussbedarfe) hat auch auf der Grundlage aktueller Daten eine relative Benachteiligung der Kreise (und Landschaftsverbände) bestätigt. Dagegen kann verfassungsrechtlich vorgegangen werden.
- Das überproportionale Wachstum der pflichtigen Soziallasten macht eine höhere Gewichtung der Kreisschlüsselmasse sinnvoll. Teilschlüssenmassenumverteilung und Umlagensenkung führen insgesamt zu einer Entlastung des kreisangehörigen Raumes.
- Eine isolierte Umsetzung dieser Umverteilungsmaßnahmen lenkt die Finanzmittel aber nicht in die Gemeindeverbände (und Gemeinden) mit hohen Sozialausgabenlasten.
- Die bestehenden Probleme des Kreisfinanzausgleichs (nicht sachgerechte institutionelle Verortung der Soziallasten, Umwegfinanzierung) treten deutlich hervor. Eine zieladäquate Neuordnung erfordert eine grundsätzliche Kommunalfinanzausgleichsreform. Dies ist aber nicht die Aufgabe des Gerichtes.

Prof. Dr. Martin Junkernheinrich

20 - Amt für Finanzen



# Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1592/XVI/2016

Gremium   Sitzungstermin   Behandlung
---------------------------------------

# Tagesordnungspunkt:

**Tischvorlage Gesamtabschluss 2014** 

### **Sachverhalt:**

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2014

### Anlagen:

Gesamtbilanz zum 31.12.2014 und Gesamtergebnisrechnung (01.01.-31.12.2014)

V
_
N
_
0
0
=
Θ
N
0
_
-
3
_
=
3
N
B-1
2
=
=
=
=
10
53
9
0

AKTIVA	EUR	EUR	31. 12. 2014 EUR	31. 12. 2013 F EUR	PASSIVA	EUR	31. 12. 2014 EUR	31, 12, 2013 EUR
<ol> <li>Anlagevermögen</li> <li>Inmatenelle Vermögensgegenstände</li> </ol>		2.052.462,93		2.326.109,07	1. Eigenkapital 1.1 Allgemeine Rücklage	92.906.116,63		92.338.692,79
Sachanlagen     Lz. Unbebaute Grundstücke und     gunndstücksgleiche Rechte					1.2 Sonderrücklage 1.3 Ausgleichsrücklage 1.4 Gesamtiahresüberschuss / -fehlbetrao	1.917.344,55 22.711.535,56 -599 810 26		1.917.344,55
1.2.1.1 Grünflächen	830.984,42						116.935.186,48	117.843.931,03
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.810.183,50				z. Sonderposten 2.1 für Zuwendungen	93.414.102,30		96.807.065,12
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 1.2.2 Bebaute Grundstücke und	6.701.622,42			6.706.913,42	2.2 für Beiträge 2.3 für den Gebührenausgleich	286.555,45 1.590.625,69		286.712,84
grundstücksgleiche Rechte 1.2.2.4 Kinder und Ingeschingsblungen				c c	2.4 Sonstige Sonderposten	4.618.308,93	i	14.301,00
1.2.2.2 Schulen	108,303,200,51			0,00	3. Rückstellungen		99,909,592,37	97.659.462,18
1.2.2.3 Wohnbauten	4.462.356,69				3.1	174.770.847,54		165.421.530,65
1,2,2,4 Krankenhauser 1,2,2,5 Soziale Einrichtungen	9.626.554.00			56.526.155,50 9 972 164.00	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten 3.3 Instandhaltunasrückstellungen	66.110.400,86		58.198.669,18
1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und				0015017000	3.4 Steuerrückstellungen	513.147,00		212.075,07
Betriebsgebäude	69.735.125,71			71.305.560,62	3.5 Sonstige Rückstellungen	25.804.538,26		29.132.992,43
1.2.3 Initiastruction of the second of the s				7	4 Norhindlichkeiten		267.710.233,57	254.364.904,88
Infrastrukturvermögens	17.283.592,69				4.1 Anleihen	00'0		00'0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	11.877.799,65			12.223.528,47	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für			
i.z.ə.ə oleisanlagen mit ətreckenausrustung und Sicherheitsanlagen	0.00			0.00	Investitionen 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur	100.378.862,90		104.833.985,11
1.2.3.4 Entwässerungs- und	1				Liquiditätssicherung	9.714.456,19		11,217,309,92
Abwasserbeseitigungsanlagen 1.2.3.5 Straßennetz mit Wenen Plätzen und	00'0			000	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die			
Verkehrslenkungsanlagen	84.059.896,37			87.440.829.24	oleichkommen	00 0		000
1.2.3.6 Wassergewinnungsanlagen	2.058.353,24			2.705.502,42	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und			
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen 1.2.3.8 Sonstine Bauten des	34.907.217,25			35,432,810,29	Leistungen 46 Varkindichkeiten ous Transfordsictusses	10.870.847,88		10.429.581,79
Infrastrukturvermögens	00'0			00'0	4.0 Verbindischkeiten abs Transfereisfungen 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	14.957.999,61		14.707.554,09
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 1.2.5 Kunstnegenstände Kulturdenkmäler	469.924,84			3 752 820 76	4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.090.242,14	l	1.308.455,03
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen,	2.130.121,10			3.132.820,10			138.834.046,45	142.783.592,59
1 2 7 Belgiebe and Georgia francolottus	4.065.779,97							
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.512.959,76	436.287.075,88		5.012.111,26 5.012.111,26	5. Passive Kechnungsabgrenzungsposten		10.205.550,43	11.621.034,47
1.3 Finanzanlagen				01,642,062,244				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	975.601,87			1.025.601,87				
1.3.2 beteiligungen 1.3.3 Sondervermögen	3.161.511,55			3.034.430,07				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	19.555.797,41			18.010.432,21			¥	
1.3.5 Austeihungen	12.502.009,50	36.194.920,33	474.534.459,14	34.963.401,65				
2. Umlaufvermögen							-	
2.1 Vorräte								
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren 2.1.2 Geleistete Anzahlungen	4.105.832,87			4.122.843,40				
		4.105.832,87		4.122.843,40				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		55.177.865,16		50.427.780,87				
2.3 Wartnaniere des Umfaufvermögene				o o				
2.4 Liquide Mittel	1	29.368.492,44	88.652.190,47	0,00				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			70,407,959,69	67.155.997.54				

633,594,609,30 624,272,925,15

633.594.609,30 624.272.925,15

# Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

		2014 EUR	2013 EUR
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	8.622.847,41	9.631.281,70
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	263.212.880,40	253.709.950,19
3.	Sonstige Transfererträge	3.068.656,19	3.213.723,97
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.477.084,88	44.410.175,24
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	125.393.522,53	119.260.069,73
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	84.001.954,84	72.746.297,34
7.	Sonstige ordentliche Erträge	27.754.432,42	24.021.166,46
8.	Aktivierte Eigenleistungen	1.143.791,74	1.047.143,09
9.	Bestandsveränderungen	-105.050,65	34.208,99
10.	Ordentliche Erträge	559.570.119,76	528.074.016,71
11.	Personalaufwendungen	-130.797.311,24	-129.278.533,14
12.	Versorgungsaufwendungen	-8.272.452,63	-1.309.244,25
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-98.414.952,95	-90.211.997,22
14.	Bilanzielle Abschreibungen	-22.605.725,99	-22.258.849,83
15.	Transferaufwendungen	-187.542.658,77	-176.720.712,22
16.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-109.783.969,54	-104.407.060,73
17.	Ordentliche Aufwendungen	-557.417.071,12	-524.186.397,39
18.	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.153.048,64	3.887.619,32
19.	Finanzerträge	1.608.057,00	1.804.659,78
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.360.915,90	-5.439.991,26
21.	Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 19 bis 20)	-2.752.858,90	-3.635.331,48
22.	Ordentliches Ergebnis	-599.810,26	252.287,84
23.	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25.	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
26.	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	-599.810,26	252.287,84

20 - Amt für Finanzen



# Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 20/1627/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss	26.09.2016	öffentlich

# Tagesordnungspunkt:

Tischvorlage zu TOP 9

### Sachverhalt:

Finanzierung von Investitionen Siehe Anlage

### Anlagen:

Email Dr. Patatzki Anfrage Landtagsabgeordneter Kuper Krediterlass MIK vom 16.12.2014





Tischvorlagen zu Top 9 / Finanzausschuss: Finanzierung von Investitionen ['Watchdog': checked] ['securiQ.Watchdog': überprüft] ['Watchdog': überprüft] dr.patatzki

An:

christina.zaudig 23.09.2016 11:34

Kopie:

Markus Rossdeutscher, info

Details verbergen

Von: dr.patatzki@fkg-rkn.de

An: christina.zaudig@rhein-kreis-neuss.de

Kopie: Markus Rossdeutscher <markus.rossdeutscher1@freenet.de>, info@fkg-rkn.de

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

4 Attachments

attt8d7f.dat Anfrage Kuper.pdf Normebene - recht.nrw.de.pdf attfr3xf.dat

Sehr geehrte Frau Zaudig,

wie eben besprochen, anbei zu TOP 9 der Sitzung Finanzausschuss ein entsprechender Runderlass und das Ergebnis einer kleinen Anfrage im Landtag NRW zur Vorbereitung der Diskussionsbeiträge mit der Bitte um Verteilung als Tischvorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Patatzki

Freie Kreistaggruppe Rhein-Kreis Neuss Berghäuschenweg 28 - 41464 Neuss

> 02131 - 3656326 dr.patatzki@fkg-rkn.de



### LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

15.04.2013

# **Antwort**

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 961 vom 5. März 2013 des Abgeordneten André Kuper CDU Drucksache 16/2291

#### Schuldscheindarlehen als Alternative zum Kommunalkredit?

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 961 mit Schreiben vom 15. April 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

### Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Durch Basel III und durch die kommunale Finanzkrise erwarten viele Kämmerer eine Verknappung des Kreditangebots. Insbesondere der Bedarf an Liquiditätssicherungskrediten ist weiter konstant hoch, was sich auch an der steigenden Höhe der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen verdeutlicht. Mit rund 25 Milliarden Euro Kassenkredite halten die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen rund die Hälfte aller bundesweit aufgelaufenen Kredite zur Liquiditätssicherung. Bislang ist die Fremdfinanzierung fast ausschließlich über kurzfristige Kredite gedeckt. Die verschärften Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen für Banken im Zuge von Basel III suchen Kommunen nach Möglichkeiten ihre Investorenbasis zu verbreitern.

Die Stadt Dortmund hat nun erstmals einen Schuldschein am Kapitalmarkt platziert. Mit konservativen Konditionen entsprechend eines Kommunalkredits konnte ein Schuldschein mit einem Volumen von 120 Millionen Euro emittiert werden. Die Stadt Dortmund wertet die hohe Nachfrage nach dem kommunalen Schuldschein auch als Beweis der Kreditwürdigkeit der Kommune. Der Schuldschein wird als Liquiditätssicherungskredite gewertet, da er nicht der Investitionsfinanzierung dient. Nun plant die Stadt Dortmund für Ende des Jahres eine weitere Emission eines Schuldscheins. Die Stadt Bochum plant ebenfalls ein Schuldscheindarlehen.

Datum des Originals: 15.04.2013/Ausgegeben: 18.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Finanzierung von Kommunen mittels Schuldscheinen oder Anleihen?
- 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Schuldscheindarlehen?

Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterliegen bei der Beschaffung ihrer Finanzmittel keiner aufsichtsrechtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht. Schuldscheindarlehen oder Anleihen sind im Rahmen der kommunalen Finanzmittelbeschaffung grundsätzlich zulässig, sofern ihre konkrete Ausgestaltung nicht gegen kommunal- bzw. bankenrechtliche Vorschriften verstößt. Auch Schuldscheindarlehen oder Anleihen unterliegen dabei dem Gebot einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft nach § 75 Absatz 1 GO NRW und müssen deshalb im Einzelfall auch danach beurteilt werden. Unter der Voraussetzung, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, können Schuldscheindarlehen oder Anleihen als taugliche Finanzierungsinstrumente bzw. als sinnvolle Ergänzung zum klassischen Kommunalkredit angesehen werden.

3. Schuldscheindarlehen sollen eine Finanzierungsalternative zu Kommunalkrediten darstellen - Wie ist der aktuelle Stand an Liquiditätssicherungskrediten in nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden (bitte gemeindescharfe Aufstellung - Stichtag 31.12.2012)

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

4. Welche Kommunen in Nordrhein-Westfalen finanzieren über Schuldscheindarlehen bzw. Anleihen (bitte differenziert die jeweiligen Summen mitteilen)?

In der Finanzstatistik werden nur Anleihen als besonderes Merkmal erfasst. Zur Beantwortung wird auf die Anlage 2 verwiesen. Für die Jahre 2011 und 2012 liegen IT.NRW derzeit noch keine hinreichenden Meldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vor.

5. In welcher Form werden Anleihen und Schuldscheine statistisch im Rahmen der Verschuldungssituation von Kommunen erfasst?

Sowohl Anleihen als auch Schuldscheindarlehen werden statistisch als Verbindlichkeiten erfasst. Anleihen stellen in der weiteren Untergliederung ein besonderes finanzstatistisches Merkmal dar.

652

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 19.9.2016

# Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014

1

# Vorbemerkung und Geltungsbereich

Die Kreditaufnahme sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte der Gemeinden unterliegen den Bestimmungen des § 86 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist. Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte müssen sich nach der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gemeinde richten. Um die stetige Aufgabenerfüllung und eine nachhaltig geordnete Haushaltswirtschaft sicherzustellen, ist die Vereinbarkeit der Rechtsgeschäfte mit der wirtschaftlichen Leistungskraft besonders sorgfältig zu prüfen.

Die Kredite für Investitionen werden haushaltsrechtlich von den Krediten zur Liquiditätssicherung (vgl. § 89 GO NRW) unterschieden. Sowohl die Kredite für Investitionen als auch die Kredite zur Liquiditätssicherung können in unterschiedlichen Formen, auch Form von Anleihen oder Schuldscheindarlehen, aufgenommen werden.

Der Runderlass gilt für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist von den Gemeindeverbänden entsprechend anzuwenden.

2

# Kredite für Investitionen und zur Umschuldung

2.1

Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinden dürfen nach § 86 Absatz 1 GO NRW Kredite für Investitionen und zur Umschuldung aufnehmen. Bei der Aufnahme dieser Kredite sind von der Gemeinde die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze "Wirtschaftlichkeit" und "Sparsamkeit" sowie die Nachrangigkeit dieser Finanzierung nach § 77 Absatz 3 GO NRW zu beachten. Vor der Aufnahme eines Kredites sind deshalb im Regelfall Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.

2.1.1

Kreditkosten

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt. Zu diesen Kosten zählen auch Disagios, Vermittlungs- und Abschlussgebühren.

Für die Kosten eines Kredites ist die Zinsbelastung von entscheidender Bedeutung. Es ist deshalb unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beim Abschluss und während der Laufzeit eines Kredites immer auf die mögliche Zinsentwicklung und auf eine ausgewogene Strukturierung des Schuldenportfolios zu achten, um auf Zinsänderungsrisiken bzw. -chancen hinreichend reagieren zu können.

2.1.2

Laufzeit und Tilgung, Kündigungs- und Optionsvereinbarungen

Die Laufzeit eines Kredites soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände orientieren. Langfristig nutzbare Vermögensgegenstände sollen möglichst auch durch langfristige Kredite finanziert werden, sofern nicht eine andere Laufzeit aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsgebotes angezeigt ist. Die zu vereinbarende Tilgung kann sich im Regelfall an den erforderlichen Abschreibungen der Vermögensgegenstände orientieren. Sie soll mit der Leistungskraft der Gemeinde in Einklang stehen.

Die Vereinbarung besonderer Kündigungs- oder Optionsrechte zulasten der Gemeinde ist nur dann zulässig, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Liquiditätsplanung eine hinreichende Vorsorge zur Anschlussfinanzierung getroffen hat. Sofern besondere Kündigungs- oder Optionsrechte vereinbart werden, so sind diese bei der Berechnung des Kreditentgeltes entsprechend zu berücksichtigen.

### 2.1.3

### Weitergabe von Krediten

Es ist haushaltsrechtlich zulässig, dass die Gemeinden Kredite aufnehmen und ihren Beteiligungen zur Verfügung stellen (Investitionsförderung). Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung handelt es sich nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dabei nicht um Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesensgesetzes KWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.9.1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist.

Das sogenannte Konzernprivileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 (KWG) ist auf die Weitergabe von Krediten anwendbar. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Alleinoder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss nach § 116 Absatz 2 und 3 GO NRW i. V. m. § 50 GemHVO NRW.

Die Gemeinde hat die Weitergabe ihrer Kredite unter Beachtung der dazu getroffenen Vereinbarung in ihrer Bilanz anzusetzen und im Anhang zu erläutern. Bei der Weitergabe von Krediten an Beteiligungen sowie bei der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes (Abschnitt 3.2) sind die Vorgaben des europäischen Rechts für staatliche Beihilfen und steuerliche Auswirkungen zu beachten.

#### 2.2

Zinsderivate

### 2.2.1

Risikobegrenzung und Konnexität

Die Gemeinden können Zinsderivate zur Zinssicherung und zur Optimierung ihrer Zinsbelastung nutzen. Auch bei der Optimierung ihrer Zinsbelastung verpflichten die maßgeblichen Haushaltsgrundsätze die Gemeinden zur Beachtung des Vorrangs der Sicherheit und Risikominimierung bei der Gestaltung der Kreditkonditionen. Die Zinsderivate müssen deshalb bereits bestehenden Krediten zugeordnet werden können (Konnexität).

Die vielfältigen Finanzinstrumente der Geld- und Kapitalmärkte sollen im Rahmen einer Risikostreuung nur in einem angemessenen und vertretbaren Umfang in Anspruch genommen werden. Bei der Portfoliosteuerung - insbesondere bei der Zusammenstellung des Portfolios - ist bei den damit einhergehenden Risiken in der Gesamtschau darauf zu achten, dass durch die Zinsderivate bestehende Zinsrisiken nicht erhöht werden.

#### 2.2.2

Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang mit Zinsderivaten

Zinsderivate können von den Gemeinden eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung genutzt werden. Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinden im eigenen Interesse die Chancen und Risiken nach den entsprechenden fachlichen Gesichtspunkten und mit der gebotenen Sorgfalt beurteilen müssen. Die abgeschlossenen Finanzgeschäfte sind hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Grundlagen dokumentiert werden. Es ist dabei konkret zu belegen, dass die Wirkungsweise und die Risiken des jeweils gewünschten Zinsderivats der Gemeinde bekannt sind. Sofern auch eine Entscheidung über ein selbst gesetztes eigenverantwortliches Risikolimit zu treffen ist, hat die Gemeinde dieses ebenfalls zu dokumentieren.

Im Zweifelsfall sollen sich die Gemeinden bei diesen Finanzgeschäften einer spezialisierten Fachberatung bedienen. Während der Laufzeit der Zinsderivate sind die von der Gemeinde abgeschlossenen Finanzgeschäfte in eine laufende Risikokontrolle und in ein Berichtswesen einzubeziehen. Es ist dabei nicht ausreichend, die Kontrolle über die gemeindlichen Finanzgeschäfte nur einmal jährlich vorzunehmen.

### 2.2.3

Bewertungseinheiten bei Zinsderivaten

Es ist eine sachgerechte Analyse der bestehenden Sicherungsbeziehungen vorzunehmen. Es können Bewertungseinheiten gebildet werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- 1. Beim Grund- und Sicherungsgeschäft liegt aufgrund des diese Geschäfte beeinflussenden Risikoparameters eine gegenläufige Wertentwicklung vor (Homogenität der Risiken).
- 2. Der Sicherungszusammenhang muss für den gesamten Zeitraum gegeben oder zumindest herstellbar sein (zeitliche Kongruenz).
- 3. Das Volumen des Sicherungsgeschäfts darf das Volumen der Grundgeschäfte zu keinem Zeitpunkt übersteigen (abstrakte Konnexität).

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten entfällt die Pflicht zur Einzelbewertung und zur gesonderten Bilanzierung.

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft muss dabei über die gesamte Laufzeit des Zinsderivates nachvollziehbar und transparent dokumentiert sein. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat für ihre überörtliche Prüfung, insbesondere zur Bilanzierung von Zinsderivaten, weitere Informationen unter www.gpa.nrw.de veröffentlicht.

### 2.2.4

Beteiligung des Rates beim Einsatz von Zinsderivaten

Die Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten sind - wie bei anderen für die Gemeinden bedeutsamen Geschäften - im Zweifel nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln (§ 41 GO NRW). Haben die Zinsderivatgeschäfte jedoch nur eine völlig untergeordnete Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde, kann von einer vorherigen Beteiligung des Rates abgesehen werden. Die örtliche Dienstanweisung soll dazu nähere Bestimmungen enthalten.

#### 2.2.5

Örtliche Dienstanweisungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine örtliche Dienstanweisung zu erlassen. Zu den Regelungsinhalten gehören z. B. der Einsatz von Finanzinstrumenten, Verfahren zur Abschätzung von Chancen und Risiken von Finanzgeschäften, eine Risikomessung und Risikobegrenzung, die Beteiligung des Rates nach Nummer 2.2.4 und das Berichtswesen. Die örtlichen Bestimmungen sind für den Umgang mit Zinsderivaten heranzuziehen und dem Abschluss der einzelnen Finanzgeschäfte zu Grunde zu legen. Muster für eine Dienstanweisung sind als Arbeitshilfe bei den kommunalen Spitzenverbänden abrufbar.

### 2.3

Kredite in fremder Währung

Die Gemeinden können aus Wirtschaftlichkeitserwägungen auch Kredite in fremder Währung aufnehmen. Für die Aufnahme von Krediten in fremder Währung gilt der Abschnitt 2.2 entsprechend. Zudem müssen nachfolgende Anforderungen bei der Risikoabwägung und Risikovorsorge erfüllt sein.

#### 2.3.1

### Risikoabwägung

Zur Vorbereitung der Entscheidung der Gemeinde über die Aufnahme von Krediten in fremder Währung sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse die Entscheidungs- und Auswahlkriterien einschließlich möglicher Zins- bzw. Währungssicherungsinstrumente durch die Gemeinde zu bestimmen. Von der Gemeinde sind dafür die notwendigen Informationen einzuholen. Dieses enthält insbesondere die Verpflichtung, sich selbst Kenntnisse über Sicherheiten und Risiken im Vergleich zu einer anderen Kreditaufnahme zu verschaffen. Wegen des möglichen Wechselkursrisikos von Fremdwährungen bedarf es außerdem der laufenden, eigenverantwortlichen Kontrolle über die gesamte Laufzeit des Kreditgeschäfts in fremder Währung.

### 2.3.2

### Risikovorsorge

Von den Gemeinden muss bei der Aufnahme von Krediten in fremder Währung, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikovorsorge getroffen werden. Sie kann regelmäßig darin bestehen, dass die Vorteile der Gemeinde aus der Aufnahme von Krediten in fremder Währung nicht vollständig für Zwecke des gemeindlichen Haushalts abgeschöpft werden. Für diese Risikovorsorge ist deshalb eine Rückstellung entsprechend § 36 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.9.2012 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, zu bilden. Die Rückstellung ist nach Wegfall des besonderen Fremdwährungsrisikos aufzulösen. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Risikovorsorge vorliegen, kann ein Wertansatz in Höhe der Hälfte des Zinsvorteils der Gemeinde aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung in der Bilanz passiviert werden.

#### 2.4

### Sonstige Vorschriften

Zur Kundeneinstufung von kommunalen Gebietskörperschaften wird auf die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.9.1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.7 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, hingewiesen. Die Auslegung der Vorschriften und die bankenaufsichtsrechtliche Zuständigkeit hierfür obliegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

#### 3

### Kredite zur Liquiditätssicherung

### 3.1

# Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinden dürfen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 89 GO NRW). Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu. Über die Finanzrechnung nach § 39 GemHVO NRW werden diese Kredite im gemeindlichen Haushalt Jahresabschluss erfasst und nachgewiesen. Der Überblick über die Verstärkung der liquiden Mittel der Gemeinde durch die Liquiditätskredite wird auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz durch den gesonderten Posten "Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung" sowie im Verbindlichkeitenspiegel nach § 47 GemHVO NRW erfasst und mit ihrem Stand nachgewiesen.

Die Vorschrift des § 89 GO NRW enthält keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung. Es obliegt daher der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite unter Beachtung der haushaltwirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren. Dabei darf der Charakter der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht außer Acht gelassen werden. Die Gemeinde hat daher bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass diese Kredite dem Zweck dienen, die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr aufrecht zu erhalten. Die Kredite

zur Liquiditätssicherung sind deshalb von vorübergehender Natur.

Die Gemeinde kann für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

- 1. Für die Hälfte des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden.
- 2. Maßgeblich für die Berechnung der Zins- und/oder Liquiditätsvereinbarungen ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Abschlussstichtag des Vorjahres. Bei bereits eingegangenen Zinsvereinbarungen sind die Restlaufzeiten zugrunde zu legen.
- 3. Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit zu treffen, hat sie insbesondere in ihrer mittelfristigen Finanzplanung nachzuweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung der Kredite nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen. Zu diesem Zweck hat sie die Aufsicht rechtzeitig von der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten und ihr mit Hilfe geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Maßgaben nach den betreffenden Regelungen dieses Erlass erfüllt. Nimmt die Aufsicht binnen zweier Wochen nach Eingang des Abstimmungsersuchens hierzu keine Stellung, gilt das Abstimmungsverfahren als ordnungsgemäß abgeschlossen. Die Aufsicht kann auf die Durchführung von Abstimmungsverfahren verzichten.

Für Kredite zur Liquiditätssicherung gilt der Abschnitt 2.1 entsprechend. Die Abschnitte 2.2 und 2.3 finden Anwendung, wenn die Gemeinde bei Krediten zur Liquiditätssicherung auch Zinssicherungsinstrumente einsetzt und/oder diese Kredite in einer Fremdwährung aufnimmt.

3.2

Liquiditätsverbund (Cashpooling)

Ein Liquiditätsverbund (Cashpooling) bedeutet, dass die Gemeinde und ihre Beteiligungen die jeweils zur Verfügung stehende Liquidität auf einem gemeinsamen Konto zusammenführen. Dadurch können die notwendigen Kreditaufnahmen insgesamt minimiert und für die verfügbare Liquidität gegebenenfalls günstigere Konditionen erzielt werden. Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit nach § 75 Absatz 1 GO NRW, die nach den Gesamtumständen gegeben sein muss.

Ein Liquiditätsverbund bei der Gemeinde ist nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft zu bewerten. Nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind diese Geschäfte im Rahmen des Konzernprivilegs nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG zulässig. Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des sog. Konzernprivilegs ist das Bestehen einer Allein- oder Mehrheitsgesellschafterstellung der Gemeinde als Mutter oder die Verpflichtung zur Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss nach § 116 Absatz 2 und 3 GO NRW i. V. m. § 50 GemHVO NRW.

Richtet eine Gemeinde einen Liquiditätsverbund zwischen der Kernverwaltung und ihren Beteiligungen ein, bedarf es einer Abstimmung über die Abwicklung der Geldgeschäfte und der Übernahme von Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten einschließlich der ggf. für die Abwicklung beauftragten Bank. Die jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen müssen den Beteiligten eindeutig zuzuordnen sein. Die Führung eines eigenen Verrechnungskontos durch die Gemeinde oder einer Beteiligung ist deshalb unabdingbar.

Wenn rechtlich selbständige gemeindliche Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde in einen Liquiditätsverbund einbezogen werden, kann die finanzwirtschaftliche Verantwortung für den Verbund nicht alleine von der Gemeinde (Kernverwaltung) getragen werden. Eine Risikoverlagerung zulasten der Gemeinde (Kernverwaltung) darf deshalb nicht stattfinden. Die Risiken, die mit der Einrichtung eines Liquiditätsverbundes verbunden sind, müssen im Einzelnen benannt, zugeordnet, bewertet und mit den wirtschaftlichen Chancen sorgfältig abgewogen werden. Die organisatorischen Verantwortlichkeiten sind von Gemeinde eigenverantwortlich festzulegen und zu dokumentieren.

Werden Dritte beauftragt, die Gemeinde bei der Verwaltung des Liquiditätsverbundes fachlich zu beraten oder zu unterstützen, ist die Gemeinde verpflichtet, eine wirksame Kontrolle gegenüber den Dritten sicherzustellen. Sie hat in jedem Fall zu gewährleisten, dass insbesondere die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in ihrer Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis verbleiben.

Die Einrichtung eines Liquiditätsverbundes darf nicht dazu führen, dass die Gemeinde den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung überschreitet. Der kurzfristige Abfluss von Liquiditätsmitteln von der Gemeinde an Beteiligungen im Rahmen des Liquiditätsverbundes ist nur dann zulässig, wenn vorhandene liquide Mittel im Rahmen der unterjährigen Finanzplanung zeitweise absehbar von der Gemeinde nicht gebraucht werden. Dabei ist der rechtliche Rahmen, den § 89 GO NRW vorgibt, zu beachten. Für den in der Haushaltssatzung festzusetzenden Höchstbetrag gilt der Grundsatz realistischer Planung.

#### 4

# Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

#### 4.1

### Allgemeine Grundsätze

Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinden auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (§ 86 Absatz 4 Satz 1 GO NRW). Die hieraus übernommenen Verpflichtungen dürfen die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht gefährden. Die Gemeinden müssen deshalb für die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditaufnahme anlegen.

Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäftes, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, aber auch Leibrentenverträge und Ratenkaufmodelle. Dazu zählen auch Projekte der Gemeinden in einer öffentlich privaten Partnerschaft (ÖPP), z. B. mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.

#### 4.2

# Anzeigepflicht

Die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, ist nach § 86 Absatz 4 Satz 1 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Unter die Anzeigepflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 86 Absatz 4 GO NRW genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung der Gemeinde führen.

In der Anzeige sind die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches darzustellen und auf Verlangen durch Vorlage der vertraglichen Abmachungen zu belegen. Die Monatsfrist ist keine Ausschlussfrist für aufsichtsbehördliches Handeln. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Absatz 3 Satz 1 GO NRW gelten und abgeschlossen werden.

### 4.3

Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan darzustellen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist deshalb aufzuführen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere Immobilien-Leasing) in den folgenden Jahren sein werden.

Der Nachweis der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften ist im Jahresabschluss der Gemeinde zu führen. In der Bilanz und im Anhang sowie im Verbindlichkeitenspiegel sind die dafür vorgesehenen Angaben zu machen und zu erläutern.

5

#### Besondere kreditähnliche Rechtsgeschäfte: ÖPP und Leasing

#### 5.1.1

Ausschreibungspflicht

Bei der Vereinbarung eines ÖPP-Projekts (Abschnitt 2) oder eines Leasingvertrags durch die Gemeinde handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags. Nach § 25 Absatz. 1 GemHVO NRW hat dem Auftrag grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Angebote der in Frage kommenden Unternehmen im Leistungswettbewerb mit anderen Bewerbern zustande kommen, so dass die Gemeinde in die Lage versetzt wird, unter Ausnutzung aller Chancen am Markt das für sie wirtschaftlichste Angebot zu wählen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall der Auftragswert die EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht oder übersteigt. Bei Auftragsvergaben, deren Auftragswerte im Einzelfall die EU-Schwellenwerte nicht erreichen, gelten nach § 25 Absatz 2 GemHVO NRW die Vergabebestimmungen, die das Ministerium für Inneres und Kommunales festlegt. Derzeit gelten für die Gemeinden, die Vergabegrundsätze, die mit Runderlass vom 6.11.2012 (SMBl. NRW. 6300) veröffentlicht worden sind.

#### 5.1.2

Zuwendungsrecht

Die Gemeinden haben die Landeszuwendungen im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmungen zu verwenden. ÖPP/Leasing-Projekte sind grundsätzlich förderfähig. Die Fördermittel können an private Unternehmen mit der Maßgabe weitergeleitet werden, dass die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides berücksichtigt werden. Die Bestimmungen des einzelnen Zuwendungsbescheides und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

#### 5.2

Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP)

Durch die Umsetzung von ÖPP-Projekten können Gemeinden privates Kapital und Know-how in die Aufgabenerfüllung einbeziehen. Insbesondere durch Modelle, die über eine Investitionsfinanzierung hinausgehen, können Effizienzvorteile erreicht werden. In diesem Sinne handelt es sich bei ÖPP-Projekten um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Gemeinden mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt durch laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Gemeinde. ÖPP-Projekte stellen für die Gemeinden kreditähnliche Rechtsgeschäfte dar und sind deshalb nach § 86 Absatz 4 GO NRW anzeigepflichtig.

#### 5 2 1

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC)

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Projektes besteht im Rahmen der Anzeige nach § 86

Absatz 4 GO NRW für die Gemeinde die Verpflichtung, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen, die das ÖPP-Projekt mit den Kosten einer Eigenerstellung vergleicht (Konventioneller Vergleichswert/PSC). Im Ergebnis darf die ÖPP-Lösung wirtschaftlich grundsätzlich nicht ungünstiger sein, als die Eigenerstellung. Bei der Ermittlung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und mögliche Erlöse der Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden.

Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (inkl. Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und mögliche Kosten und Erlöse aus der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem Leitfaden "Wirtschaftlichkeitsvergleich bzw. – untersuchungen bei PPP-Projekten" des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen zu entnehmen, der auf der Internetseite https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/finanzministerium/leitfaden-

der-ppp-initiative-wirtschaftlichkeitsuntersuchung-bei-ppp-projekten/706

zur Verfügung gestellt worden ist.

5.2.2

Bilanzierung des ÖPP-Projektes

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines ÖPP-Projektes bei der Gemeinde vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung. Für eine Aktivierung und Passivierung in der gemeindlichen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die steuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projektes zugrunde gelegt werden, die durch die Leasingerlasse des Bundesministeriums der Finanzen geregelt wurde. Diese Erlasse werden z. B. auf der Internetseite <a href="http://bdl.leasingverband.de/leasing/leasing-erlasse">http://bdl.leasingverband.de/leasing/leasing-erlasse</a> zur Verfügung gestellt.

5.2.3

Veranschlagung im Haushaltsplan

Das Leistungsentgelt eines ÖPP-Projektes ist für die Veranschlagung im Haushaltsplan abhängig von der gewählten Modellvariante und soweit möglich in seine konsumtiven und investiven Anteile aufzuteilen. Die konsumtiven Anteile zum Betrieb und zur Unterhaltung einer Liegenschaft sind als Aufwendungen in den Ergebnisplan aufzunehmen und in der Ergebnisrechnung zu buchen. Gleiches gilt für etwaige Erlöse aus dem Betrieb einer Liegenschaft. Die investiven Anteile, z.B. Baukosten, sind als gemeindliche Investition mit den jährlichen Auszahlungen in den Finanzplan aufzunehmen und in der Finanzrechnung nachzuweisen. Eine pauschale Zuordnung des Leistungsentgeltes nach dem Prinzip der überwiegenden Zugehörigkeit ist zu vermeiden. Die Veranschlagung wird dadurch erleichtert, dass Bieter bei der Angebotsabgabe i. d. R. aufgefordert werden, die Preise für einzelne Leistungsbereiche, z. B. den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung des Projektes und dessen Finanzierung gesondert anzugeben.

5.3

Leasing

5.3.1

Allgemeine Grundsätze

Als Alternative zur herkömmlichen Kreditfinanzierung wählen Gemeinden insbesondere Leasing-Modelle, immer häufiger auch im Zusammenhang mit ÖPP- Projekten. Leasing ist die langfristige Vermietung (Anmietung) von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, wenn ein späterer Eigentumsübergang vertraglich ermöglicht wird. Die Dauer des Vertrages und die Höhe der Leasingraten werden so bemessen, dass der Leasinggeber während der Vertragsdauer seine Investitionskosten ganz oder zumindest zum überwiegenden Teil decken kann. Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen.

Die laufenden Kosten des Leasingobjektes, z. B. Abgaben, Versicherungsprämien, werden dem Leasingnehmer meistens gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des

Leasingvertrages werden die Instandhaltungskosten und die Unterhaltungskosten des Objektes entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der private Partner als Leasinggeber für die Instandhaltung und/oder die Unterhaltung des Objektes verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein ÖPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen, z. B. Bürogebäude, Sportanlagen (Immobilien-Leasing), als auch um bewegliches Anlagevermögen, z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilienleasing) handeln. Die Finanzierung solcher Vermögensgegenstände über Leasing kann für Gemeinden eine sinnvolle Alternative zur Finanzierung über Kredite sein. Die Gemeinde muss dazu nachweisen, dass die Leasingvariante für die Gemeinde gegenüber einer Finanzierung mit Investitionskrediten wirtschaftlich nicht ungünstiger ist.

Bei Leasinggeschäften, die weder den Betrieb noch die Unterhaltung eines Vermögensgegenstandes umfassen, ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eine konventionelle Vergleichsrechnung vorzulegen. In dieser Vergleichsrechnung sind die voraussichtlich anfallenden Kosten und Risiken in Abhängigkeit vom konkreten Vertragsmodell anzusetzen. Bei Leasinggeschäften der Gemeinden sind für die Bilanzierung und die Veranschlagung im Haushaltsplan die Abschnitte 5.2.2 und 5.2.3 entsprechend anzuwenden.

5.3.2

Sale-and-Lease-Back-Modelle

Im Rahmen von Sale-and-Lease-Back-Geschäften überträgt die Gemeinde das Eigentum an einem Objekt dem privaten Investor zur Sanierung, um es zur erforderlichen Aufgabenerfüllung von ihm wieder anzumieten. Solche Geschäfte sind nach Sinn und Zweck des § 90 Absatz 3 GO NRW nur dann zulässig, wenn die Nutzung des Vermögensgegenstandes zur Aufgabenerledigung der Gemeinde langfristig gesichert ist und die Aufgabenerledigung dadurch wirtschaftlicher erfolgen kann. Die stetige Aufgabenerledigung ist i. d. R. dann gesichert, wenn das Sale-and-Lease-Back-Geschäft zur Werterhaltung oder Wertsteigerung des Objekts bestimmt ist und der Gemeinde daran zur Aufgabenerfüllung ein langfristiges Nutzungsrecht sowie eine Rückkaufoption eingeräumt werden.

6

#### Geltungsdauer

Der Runderlass tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und zum 31. Dezember 2019 außer Kraft.

MBI. NRW. 2014 S. 866.

Copyright 2016 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen





## Aktuelle Entwicklungen im Markt für Kommunalfinanzierungen

- Präsentation für den Finanzausschuss des Rhein-Kreis-Neuss -

Grevenbroich, 26. September 2016



## **Gliederung**

- NRW.BANK im Überblick
- Betreuung Öffentliche Kunden
- Verschuldung der Kommunen in NRW
- Marktentwicklung Kommunalfinanzierungen
- Finanzierungen über den Kapitalmarkt
- Kontaktdaten



#### Förderbank für Nordrhein-Westfalen

- Die NRW.BANK ist die F\u00f6rderbank f\u00fcr Nordrhein-Westfalen
  - Eigentümer der NRW.BANK ist das Land Nordrhein-Westfalen (100 %)
  - Die NRW.BANK hat die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts
  - Als Förderinstitut kann die NRW.BANK die staatlichen Haftungsinstrumente Anstaltslast und Gewährträgerhaftung uneingeschränkt nutzen
- Das Geschäft der NRW.BANK erfolgt weitgehend über Banken und Sparkassen oder direkt mit der öffentlichen Hand
  - Sie agiert wettbewerbsneutral als Partner der Banken und Sparkassen
  - Ihre drei Fördergeschäftsfelder sind Gründen & Wachsen, Wohnen & Leben und Entwickeln & Schützen
  - Die NRW.BANK kombiniert Programme des Landes, des Bundes und der EU. Darüber hinaus macht sie spezielle Förderprogramme für Nordrhein-Westfalen durch den Einsatz eigener Mittel noch attraktiver.
- Die NRW.BANK
  - ist mit einer Bilanzsumme von 141 Mrd. € die größte Landesförderbank Deutschlands
  - Refinanziert jährlich mit einem Volumen von ca. 10 Mrd. € auf den internationalen Kapitalmärkten
  - Beschäftigt rund 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bietet derzeit 38 Ausbildungsplätze

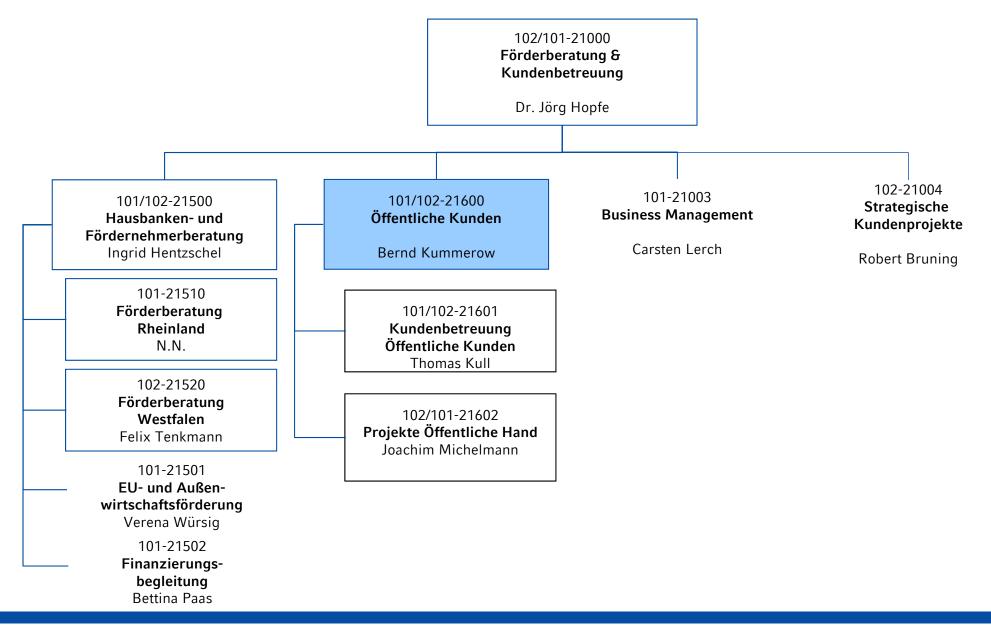


### Fördern - unser Kerngeschäft

- Die NRW.BANK setzt das gesamte Spektrum kreditwirtschaftlicher F\u00f6rderprodukte ein
- Sie ist in folgenden Förderbereichen aktiv:
  - Infrastrukturmaßnahmen
  - bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden
  - staatliche soziale Wohnraumförderung
  - Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Wirtschaftsstruktur, vor allem über Finanzierungen für Existenzgründungen und -festigungen
  - Umweltschutz-, Technologie- und Innovationsmaßnahmen
  - Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum
  - · Maßnahmen sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Art
  - Bereitstellung von Risikokapital



# Betreuung der Öffentlichen Kunden bei der NRW.BANK





# Kundenbetreuung für Öffentliche Kunden

- Beratung von Kommunen und kommunalen Gesellschaften in Förder- und Finanzierungsfragen.
   (u.a. auch Einbindung von KfW-Fördermittel für Projekte in NRW).
- Zentraler Ansprechpartner
  - > für alle öffentlichen Kunden.
  - > für alle Unternehmen im mehrheitlich öffentlichen Besitz.
  - > für Investoren in die öffentliche Infrastruktur
- · Positionierung im Zusammenhang mit Konsortialfinanzierungen.
- Begleitung von ressourcenorientierten Zukunftsthemen wie z. B. Erreichung der Klimaschutzziele.
- Partner im Breitband Consulting.
- Veranstaltungen als Plattform zur Diskussion aktueller kommunaler Themen (u.a. Kommunales Finanzmarktforum NRW, Stadtwerke in der Energiewende).



# Beratungseinheit Projekte Öffentliche Hand

#### Beratung als Förderleistung

- Für die Kommunen in NRW kostenfrei
- Neutral & unabhängig von Finanzierungsangeboten

#### Themenfelder

- Förderaspekte
- Stadt & Quartiersentwicklung
- Kommunale Entwicklungspfade
- Wirtschaftlichkeit

### Leistungen als Sparringspartner der Kommune

- Initial-/ Erstberatung, Brainstorming, Strukturierung
- Workshops, Einzelgespräche, Projektarbeit



Das individuelle Beratungsangebot der NRW.BANK für Kommunen

Chancen erkennen, Perspektiven ausbauen





## Produktangebot der NRW.BANK für Kommunale Kunden

- Förderprogramme
- Kommunaldarlehen
- Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)
- Restrukturierungen bestehender Kommunaldarlehen
- Eingeschränkt: Wertpapiere und Schuldscheindarlehen
- Limitiertes Angebot an klassischen Derivaten zur Risikosteuerung
- Finanzberatung in Form des Kommunalen Finanz- und Zinsmanagements

Angebote an Kommunale Kunden im Rahmen des Förderauftrags



## Beispielhafter Ablauf Finanzierungprozess bei einer Kommune

### Zuschussförderung

- Nicht rückzahlbar
- Zuwendungen
- Zweckbindung
- EU-, Bundesund Landesmittel

### Förderprogramme

- Zinsvergünstigte Kreditmittel
- Zweckbindung
- EU-, Bundesund Landesmittel

### Kreditfinanzierung

- Kommunalkredit
- Bilaterale Kreditvereinbarung zwischen Kommune und Bank
- Flexibel und frei gestaltbar

# Kapitalmarkt

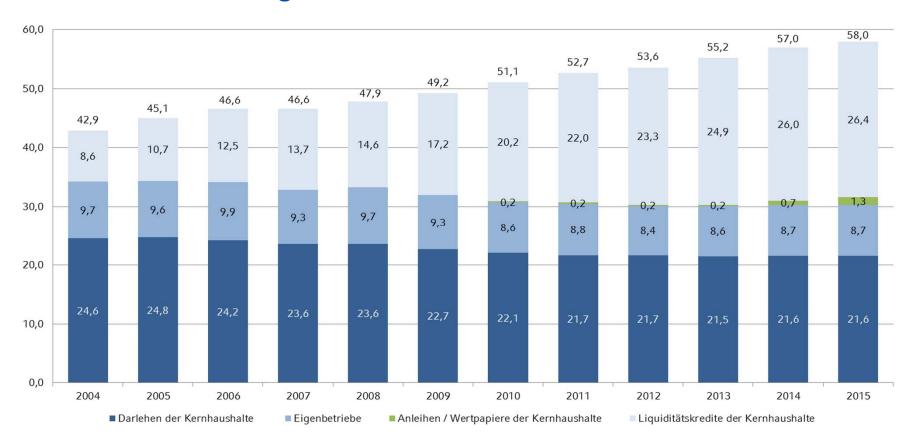
- Anleihen
- •Schuldscheindarlehen
- Banken als Vermittler
- Marktusancen
- Mindestgrößen

- · Einstieg erfolgt über die Prüfung von Fördermöglichkeiten.
- ·Weiterer Finanzbedarf erfolgt über die Aufnahme von Kommunaldarlehen.
- Seit der Finanzmarktkrise nutzen Kommunen auch den Kapitalmarkt als Alternative.
- Neben einigen Anleihen nutzen Kommunen überwiegend Schuldscheindarlehen, die im Bankenmarkt oder bei institutionellen Investoren platziert werden.



•1. Kommunale Verschuldung im Zeitverlauf

## Gesamtverschuldung der NRW-Kommunen



- signifikanter Anstieg der Gesamtverschuldung um 14,6 Mrd. € innerhalb von rd. 11 Jahren, davon deutlich überproportionaler Anstieg der Liquiditätskredite in diesem Zeitraum um 18,5 Mrd. € auf 27,1 Mrd. €
- > Der Kreditbedarf der NRW-Kommunen wird auch in den nächsten Jahren weiter steigen.

(Quelle: 2004-2008 aus Kommunalfinanzbericht Sept. 2009; 2009-2015 aus it.nrw)



# Marktentwicklungen Kommunalfinanzierungen

- Die Finanzierung von Kommunen war und ist von bilateralen Beziehungen zu Sparkassen und Banken geprägt. Ausgelöst durch die Finanzmarktkrise hat sich der Finanzierungsmarkt für Kommunen erheblich verändert.
- Wesentliche Veränderungen im Markt zur Finanzierung von Kommunen
  - > Totaler Rückzug und Einstellung des Kommunalgeschäfts (DEXIA)
  - > Deutliche Reduzierung des Geschäftsvolumens (auch einige Sparkassen)
  - > Rückzug auf das traditionelle Geschäftsgebiet (z.B. Landesbanken)
  - > Differenzierter Blick auf den kommunalen Kreditnehmer (WL-Bank, Privatbanken)
- Ergänzend zur Finanzmarktkrise hat die Einführung des Stärkungspakts den Markt beeinflusst.
- Insbesondere in den Jahren 2010 bis 2012 waren zum Jahresende spürbare Liquiditätseinschränkungen zu verzeichnen.
- Kommunen konnten nicht mehr alle gewünschten Beträge in gewünschten Laufzeiten finanzieren.
- Wechsel vom Nachfrager- zum Anbietermarkt.



# Marktentwicklungen Kommunalfinanzierungen II

- Der Gesamtmarkt zeigt sich in der jüngeren Vergangenheit (Jahre ab 2014/2015) spürbar entspannt.
- Es gibt jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Marktsegmenten für kurzfristigen Liquiditätskredite und für langlaufende Liquiditätskredite/Kommunaldarlehen
- Bereits seit längerer Zeit platzieren verschiedene Banken Überschussliquidität im Bereich von unterjährigen Liquiditätskrediten, insbesondere bei Laufzeiten bis zu drei Monaten
- Und dies noch zu sehr attraktiven Zinssätzen!! Im unterjährigen Bereich ist der Zinssatz von 0,00% die Zielgröße. Einige (ausländische) Banken bieten Liquiditätskredite über Makler mit einem Zinssatz von bis zu -10 bp an.
- Bei mittleren und längeren Laufzeiten lässt die Liquidität spürbar nach, insbesondere bei den sehr langen Liquiditätskrediten.



# Marktentwicklungen Kommunalfinanzierungen III

- Durch die Veränderungen im Bankenmarkt haben Kommunen zunehmend versucht ihre Finanzierungsbasis zu verbreitern.
- Neben den Versuchen zur Gewinnung von weiteren direkten Geschäftsbeziehungen zu kreditgebenden Banken, steht derzeit bei einigen Kommunen die Nutzung von alternativen Finanzierungsinstrumenten im Fokus.
- Der Markt für kommunale Anleihen wurde durch die Städte Hannover (2009) und Essen (2010) wieder belebt. Seit 2014 haben NRW-Kommunen vier Gemeinschaftsanleihen mit einem Gesamtvolumen von EUR 1,375 Mrd. begeben. Weiterhin haben Städte wie Dortmund oder Bochum Anleihen begeben.
- Das Emissionsvolumen an kommunalen Schuldscheindarlehen (SSD) seit Ende 2012 dürfte deutlich oberhalb von EUR 1,5 Mrd. liegen.
- Investoren in kommunale Anleihen sind Sparkassen, Banken (Treasuries), aber auch Pensionskassen, Lebensversicherung, Investmentfonds.



## Kapitalmarkt – Anleihen und Schuldscheindarlehen von NRW-Kommunen

#### **Anleihen**

- Bisherige Laufzeiten zwischen 4 und 10 Jahren
- Volumen: Mindestvolumen ab EUR 100 Mio.
- Bisherige Emittenten:
  - 4 Gemeinschaftsanleihen von NRW-Kommunen
  - ("NRW-Städteanleihe"; z.B. Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Herne, Remscheid, Solingen, Wuppertal)
  - Stadt Bochum: EUR 115 Mio., 10 Jahre Stadt Dortmund: EUR 120 Mio., 6 Jahre
- Alle Anleihen waren endfällig (=Marktstandard) und dienten zur Refinanzierung von Liquiditätskrediten
- Zinsausstattung: etwa 0,10% 0,15% höher als Bankkredit

#### **Schuldscheindarlehen**

- Grundsätzlich sind beliebige, gewünschte Laufzeiten darstellbar
- Volumen: Mindestvolumen ab EUR 5 10 Mio.
- Bisherige Emittenten: z.B. Bielefeld, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Wuppertal
- Finanzierungszweck: Liquiditätskredite
- In der Regel endfällig, Tilgungsstruktur kann zu Preiszuschlägen führen
- Zinsausstattung: je nach Laufzeit und Markt 0,05% 0,15% höher als Bankkredit



### **Kontakt**

Bereich Förderberatung & Kundenbetreuung

Abteilung Öffentliche Kunden

**Bernd Kummerow** 

Abteilungsleiter

**2** 0211/91741 - 2160

Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf

Fax: 0211/91741-6218

Friedrichstraße 1 48145 Münster

Fax: 0251/91741-2666

Bereich Förderberatung & Kundenbetreuung Kundenbetreuung Öffentliche Kunden Stefan Schmitz

**2** 0211/91741 - 7281

Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf

Fax: 0211/91741-6218

Friedrichstraße 1 48145 Münster

Fax: 0251/91741-2666

NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf Sitz Münster Friedrichstraße 1 48145 Münster Vertreten durch den Vorstand

Klaus Neuhaus Michael Stölting Dietrich Suhlrie Handelsregister:
HR A 15277 Amtsgericht Düsseldorf
HR A 5300 Amtsgericht Münster
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 223501401

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)



#### **Disclaimer**

- Diese Präsentation zeigt zum Stichtag bestehende Fördermöglichkeiten überblicksartig auf.
- Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.
- Die Präsentation erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Fördermöglichkeiten und stellt die Merkmale/ Bedingungen der dargestellten Programme nur auszugsweise dar.
- Ausführliche Informationen zu einzelnen Programmen finden Sie unter www.nrwbank.de bzw. auf den Internetseiten der jeweiligen Fördergeber.

